

Briefanschrift: Kreisverwaltung Düren · 52348 Düren

RWE Wind Onshore & PV Deutschland GmbH  
Lister Straße 10  
30163 Hannover

**Umweltamt**

**Dienstgebäude**

Bismarckstr. 16, Düren  
**Zimmer-Nr.** 413 (Haus B)

**Auskunft**

Erik Weber  
Fon 02421/221066226  
Fax 02421/2210-66990  
e.weber@kreis-dueren.de

**Bitte vereinbaren Sie einen Termin**

Servicezeiten

**Mo - Do 8.00 - 16.00 u. Fr 8.00-13.00 Uhr**

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen

Datum

66/2- 1.6.2-45/23-We

09.04.2024

**Genehmigungsbedürftige Anlagen nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

Änderung von einer Windenergieanlage in Aldenhoven Gemarkung: Pattern II, Flur 1, Flurstücke 47 und 48

**Genehmigungs-Aktenzeichen: 66/2-1.6.2-09/24-We**

Ihr Antrag vom: 27.02.2024

Anlage: 1 Satz Antragsunterlagen

**Änderungsgenehmigung**

**I. Genehmigung**

Auf Antrag der RWE Wind Onshore & PV Deutschland GmbH, Lister Straße 10, 30163 Hannover, vom 27.02.2024, ergeht nach Durchführung des nach dem BImSchG<sup>1</sup> i.V.m. der 9. BImSchV<sup>2</sup> vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

Der RWE Wind Onshore & PV Deutschland GmbH, Lister Straße 10, 30163 Hannover, wird gemäß §16 BImSchG<sup>1</sup> i.V.m. dem § 2 Anhang 1 Ziffer 1.6.2 der 4. BImSchV<sup>3</sup> in den zur Zeit geltenden Fassungen, die wesentliche Änderung einer genehmigten Windkraftanlage mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m erteilt. Es handelt sich um eine Anlage des Herstellers NORDEX vom TYP N149/5.7 TCS 164 mit einer Nennleistung von 5.700 kW, einer Nabenhöhe von 164 m und einem Rotordurchmesser von 149 m. Die Errichtung der Anlage erfolgt in der Gemeinde Aldenhoven in der Gemarkung Pattern II, Flur 1, Flurstücke 47 und 48.

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG<sup>1</sup> die Baugenehmigung nach § 75 BauO NRW<sup>4</sup>, in der zurzeit geltenden Fassung ein.

Diese Änderung beinhaltet nur die Änderung der Zuwegung und die Anpassung der Tiefe der Abstandsfläche, einschließlich der insoweit einzutragenden Abstandsflächenbaulasten, auf 30% der Gesamthöhe, darüber hinaus bleiben die Nebenbestimmungen der Erstgenehmigung vom 12.07.2023, Az: 66/2-1.6.2-(2-6)/22 vollumfänglich bestehen, soweit diese in dieser Genehmigung nicht explizit geändert wurden.

**SEEN & ENTDECKEN | [kreis-dueren.de](https://www.kreis-dueren.de)**

Sparkasse Düren

IBAN:DE80 3955 0110 0000 3562 12  
SWIFT-BIC: SDUEDE33XXX

Postbank Köln

IBAN:DE50 3701 0050 0079 1485 03  
SWIFT-BIC: PBNKDEFF

Zentrale

0 24 21.22-0

Paketanschrift

Bismarckstraße 16  
52351 Düren

Datenschutz-Hinweise

[kreis-dueren.de/datenschutz](https://www.kreis-dueren.de/datenschutz)

Soziale Medien

[kreis-dueren.de/socialmedia](https://www.kreis-dueren.de/socialmedia)

## II. Antragsunterlagen

	Antragsunterlagen
1.	BImSchG-Formular 1
2.	Projektbeschreibung
3.	Übersichtskarte W266a_3.2.1 vom 21.02.2024
4.	Amtlicher Lageplan zur WEA1 im Windpark Aldenhoven vom 22.02.2024
5.	Baulastenverzeichnis
6.	Bauantrag
7.	Stellungnahme zum LBP des Büro ecoda zur Änderung der Zuwegung vom 26.02.2024

## III. Nebenbestimmungen

### 1. Fristen

- 1.1 Der Bescheid erlischt, wenn nicht innerhalb der im Ursprungsbescheid vom 12.07.2023, Az: 66/2-1.6.2-(2-6)/22, unter Kapitel III Ziffer 1 mit der Errichtung der Anlage und innerhalb von weiteren 12 Monaten mit dem Betrieb begonnen wird. Die Fristen können aus wichtigem Grund verlängert werden.

### 2. Bedingung

- 2.1 Vor Baubeginn ist die Eintragung von verschiedenen Baulasten für die Anlage erforderlich. Ohne Eintragung der Baulasten in das Baulastenverzeichnis der Gemeinde Aldenhoven darf mit der Errichtung der v.g. Anlagen nicht begonnen werden. Für die hier betroffene WEA 1 gelten die in Bezug genommenen Unterlagen dieses Änderungsbescheids.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die weiteren 5 genehmigten Anlagen im Windpark, WEA 2 bis 5 und 12, weiterhin die Tiefe der Abstandsflächen, und somit der einzutragenden Abstandsflächenbaulasten, der bestehenden Erstgenehmigungen gilt.

### 3. Auflagen

- 3.1 Gemäß §38 Absatz 3 WHG<sup>5</sup> ist der Gewässerrandstreifen im Außenbereich fünf Meter breit. Eine ggfs. erforderliche Verbreiterung der vorhandenen Wege hat somit auf der Gewässer abgewandten Seite zu erfolgen.

### 4. Hinweise

- 4.1 Falls für die Versorgung der Windräder Gewässer mit Leitungen/Kabel gekreuzt werden, ist ein Antrag nach §22 LWG<sup>6</sup> für die Kreuzung von Gewässer in 3-facher Ausfertigung bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises zu stellen.

4.2 Mit Ausnahme der hier aufgenommenen Ergänzungen der Nebenbestimmungen gilt der Genehmigungsbescheid 66/2-1.6.2-(2-6)/22 vom 12.07.2023 uneingeschränkt fort.

#### **IV. Begründung**

Mit Datum vom 27.02.2024 reichte die RWE Wind Onshore & PV Deutschland GmbH, Hannover, einen Antrag zur wesentlichen Änderung der Zuwegung zur Windkraftanlage WEA 1 in der Gemeinde Aldenhoven ein. Weiterhin wird die Anpassung der Baulastentiefe dieser WEA auf die aktuelle Rechtslage beantragt.

Die Antragsunterlagen enthalten die nach der 9. BImSchV<sup>2</sup> und den Verwaltungsvorschriften zum Änderungsverfahren nach dem BImSchG erforderlichen Darlegungen und Formblätter sowie gutachterliche Stellungnahmen zu den Auswirkungen der Zuwegungsänderung auf die Regelungen des Landschaftspflegerischen Begleitplans.

Die Anlagen befinden sich auf der Innenkippe des Tagebaus Inden. Dieser Bereich befindet sich seit dem 23.11.2022 nicht mehr unter Bergaufsicht, so dass die Bindungswirkung des Braunkohlenplans entfallen ist und die Fläche überplant werden kann.

Die Anlage befindet sich innerhalb einer Änderung des Flächennutzungsplans von der Gemeinde Aldenhoven "Konzentrationszonen für Windenergieanlagen" bestandskräftigen Windkonzentrationszone.

Nach Kontrolle der Unterlagen wurden die Behörden beteiligt, die von dem Vorhaben betroffen sein könnten. Folgende Behörden wurden im Verfahren beteiligt:

- Amt für Bauordnung des Kreises Düren
- Umweltamt des Kreises Düren
- Rechtsamt des Kreises Düren

Von den genannten Behörden und Stellen äußerte keine in ihrer abschließenden Stellungnahme Bedenken gegen das Vorhaben. Soweit Nebenbestimmungen vorgeschlagen wurden, wurden sie in den Änderungsbescheid übernommen. Enthielten die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen Forderungen, die konkret in Gesetzen oder Verordnungen wiedergegeben sind, sind sie als Nebenbestimmungen nicht übernommen worden.

Inhalt der Änderung ist eine Änderung der Zuwegung zur bereits genehmigten WEA 1. Das Vorhaben liegt innerhalb eines Vorhabengebietes, welches nach §6 WindBG<sup>7</sup> einer Verfahrenserleichterung unterliegt. U.a. ist kein Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren mehr erforderlich.

In den Unterlagen wird der Nachweis geführt, dass sich durch die Änderung der Zuwegung das Ökopunktdefizit um 3.705 Bewertungspunkte erhöht. Das gesamte Ökodefizit wird im Rahmen eines multifunktionalen Ausgleichs über eine CEF Maßnahmen für die Feldlerche kompensiert. Die Maßnahme wurde in den Ursprungsgenehmigungen der WEA 1 bis 5 und WEA 12 festgeschrieben und bleibt weiterhin bestehen. Nach Prüfung der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) wird aufgrund der Wertigkeit der Maßnahme das erhöhte Ökopunktedefizit durch die CEF-Maßnahme als ausreichend kompensiert angesehen.

Neben dem Ökodefizit wird durch die Zuwegungsänderung ein zusätzlicher Lebensraumverlust von ca. 1200 m<sup>2</sup> ermittelt. Dieses wird durch die UNB im Hinblick auf die Gesamtmaßnahme von 2,26 ha als gering-

fällig angesehen. Durch die geplante Maßnahme wird von der Behörde der Lebensraumverlust der Feldlerche als angemessen ausgeglichen angesehen.

In der bestehenden Genehmigung der WEA 1 vom 12.07.2023 wurde die Baulasttiefe nach der damals gültigen Rechtsgrundlage mit 50 % der Gesamthöhe festgeschrieben. Aufgrund einer rechtlichen Änderung wurde zum 01.01.2024 diese Baulasttiefe auf 30% verringert. Im Rahmen dieser Änderungsgenehmigung beantragt der Antragsteller die Anpassung der Baulasttiefe für die betroffene WEA 1 an die aktuelle Rechtslage.

Grundsätzlich können Nebenbestimmungen geändert werden. Hierbei ist zu prüfen, ob durch die Änderung Dritte nicht in Ihren Rechten eingeschränkt werden. In diesem Fall ist die ursprüngliche Bedingung nicht im Wortlaut, sondern nur in den in Bezug genommenen Ermittlung und Darstellung der Baulasten in den Antragsunterlagen anzupassen. Dies wurde durch die Bedingung 2.1 dieses Bescheids angepasst. Eine Betroffenheit eines Dritten kann aufgrund der Verringerung der Baulasttiefe nicht ausgeschlossen werden. Da die neue Regelung auf den aktuellen Rechtsstand abzielt, kann diese Betroffenheit jedoch nicht erheblich sein, so dass diese nicht entgegengehalten werden kann.

## **VI. Kostenentscheidung**

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin. Die zu erhebende Gebühr wird in einem eigenständigen Gebührenbescheid festgesetzt.

## **VII. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klageschrift ist schriftlich beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster (Postanschrift: Postfach 6309, 48033 Münster) einzureichen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis:

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß §55 a Absatz 4 VwGO<sup>8</sup> eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der ERVV<sup>9</sup>.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Erik Weber)

## **Angewandte Rechtsvorschriften jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung**

- 1 Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S.1274)
- 2 Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001)
- 3 Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S.1440)
- 4 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – BauO NRW vom 21. Juli 2018 (GV.NRW.S.421)
- 5 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts – Wasserhaushaltsgesetz - WHG vom 31.07.2009 (BGBl.I.S.2585)
- 6 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen- Landeswassergesetz -LWG vom 08.07.2016 (GV.NRW. S. 618 /SGV. NRW. 77)
- 7 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land – Windenergieflächenbedarfsgesetz – WindBG vom 20.07.2022 (BGBl. I. S.1353)
- 8 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S.686)
- 9 Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S.3803).